



Was darf man von einer Gebrauchsanweisung für ein Produkt erwarten?

Gebrauchsanleitungen sind ein Thema für sich. Wohl jeder hat sich schon mal über vollkommen verkorkte Übersetzungen amüsiert. Beispiel aus dem Beipackzettel eines Lichtkontrollers:

"Bemerken Sie sich vor der Aufsetzung, dass der Bewegungssensor am empfindlichsten nicht auf die nahekommende ober weggehende, sondern auf die durch die Abschensgegend schiebende Bewegung ist."

Wenn man trotz dieser obskuren Anleitung das gewünschte Gerät richtig zusammensetzen kann und es auch wunschgemäß funktioniert, dann ist das sicher nicht weiter schlimm. Es treten aber durchaus Fälle ein, da ist man als Endverbraucher stark auf eine genaue Beschreibung angewiesen. Wenn diese dann fehlt oder fehlerhaft formuliert ist, kann es durchaus zu ernsthaften Problemen kommen.

Durch ein aktuelles Gerichtsurteil sind wir auf unser Thema aufmerksam geworden. Doch lesen Sie bitte selbst!



Es stand nicht in der Gebrauchsanleitung...

Sowohl die deliktische Haftung gemäß § 823 I BGB als auch die Haftung nach dem ProdHaftG (Produkthaftungsgesetz) setzen i.S.v. § 3 I ProdHaftG einen sogenannten „Produktfehler“ voraus. Ein solcher liegt vor, wenn das Produkt bezüglich Konstruktion, Fabrikation oder beizugebender Instruktion nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere seiner Darbietung, des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, und des Zeitpunkts, in dem es in Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet

Was darf man von einer Gebrauchsanweisung für ein Produkt erwarten?



werden kann (Palandt/Sprau, § 3 ProdHaftG, Rn. 2). Es wird also differenziert zwischen Konstruktionsfehlern, Fabrikationsfehlern und Instruktionsfehlern.

Ein junges Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 21.08.2013 (Az: 2 U 32/13) gibt Anlass, den Instruktionsfehler näher zu betrachten.

Instruktionsfehler bestehen in einer mangelhaften Gebrauchsanweisung und/oder in einer nicht ausreichenden Warnung vor gefahrbringenden Eigenschaften, die in der Wesensart der als solchen fehlerfreien Sache begründet sind (Palandt/Sprau, § 3 ProdHaftG, Rn. 8-10).

Worum ging es im vorliegenden Fall?

Die Gebrauchsanleitung kann unmöglich alles leisten

Die Beklagte ist Herstellerin eines dreiteiligen Poolsets, das die Klägerin über den X-Versand zum Selbstaufbau erwarb und das am 10.06.2009 bei ihr angeliefert wurde. Der Lieferung war eine Montageanleitung beigelegt, in der es u.a. hieß:



„4. Die Montage Rundbecken. Die Beckenmontage sollte mit mind. zwei Personen durchgeführt werden. Wir empfehlen beim Aufstellen der Stahlwand Handschuhe anzuziehen ...“

5.3. Aufrollen der Stahlwand. Stellen Sie mit Ihren Helfern die Stahlwand in der Mitte des Profilschienenkreises auf starke Bretter. Rollen Sie die Stahlwand auf und setzen Sie diese entsprechend in den Profilschienen ein ...“

Die Klägerin verlangte nun von der Beklagten vor dem Landgericht Saarbrücken Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 15.000,- EUR. Dazu hat sie behauptet, sie habe sich beim Aufbau des Pools gravierend verletzt. Die untere Kante der insgesamt 40,8 kg schweren Stahlwand habe die

ANWALTSKANZLEI

Schweizer & Burkert
PartGmbB

74538 Rosengarten Telefon 0791 9566 40-0
Ziegelberg 13 Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de

Was darf man von einer Gebrauchsanweisung für ein Produkt erwarten?



Sehne des „musculus tibialis anterior“ auf ihrem rechten Fußrücken durchtrennt. Dazu sei es infolge eines Instruktionsfehlers der Beklagten gekommen, da diese in der Montageanleitung nicht ausreichend vor den gefährbringenden Eigenschaften der scharfkantigen Stahlwand des Pools gewarnt habe und der Hinweis fehle, dass beim Aufbau des Pools Sicherheitsarbeitsschuhe zu tragen seien.

Für die Kleidung ist die Gebrauchsanleitung nicht zuständig

Um es vorweg zu nehmen: Das Landgericht Saarbrücken hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Das Landgericht hat einen ursächlichen Instruktionsfehler der Beklagten verneint. Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es grundsätzlich Sache desjenigen, der ein bestimmtes Produkt anschafft, sich selbst darum zu kümmern, wie er damit umzugehen hat.

Der Hersteller und seine Repräsentanten haben nur dann für die Belehrung der Abnehmer zu sorgen, wenn und soweit sie aufgrund der Besonderheiten des Produkts sowie der bei den durchschnittlichen Benutzern vorauszusetzenden Kenntnisse damit rechnen müssen, dass bestimmte konkrete Gefahren entstehen können.

Der Hersteller hat zur Gewährleistung der erforderlichen Produktsicherheit nur diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach den Gegebenheiten des konkreten Falls zur Vermeidung einer Gefahr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind, wobei Inhalt und Umfang der Instruktionspflichten im Einzelfall wesentlich durch die Größe der Gefahr und das gefährdete Rechtsgut bestimmt werden (vgl. BGH, NJW 2009, 1669).

Vor diesem Hintergrund hat das LG Saarbrücken im Streitfall zu Recht angenommen, dass die Beklagte insbesondere mit Ziffern 4 und 5.3. der Montageanleitung erteilten Instruktionen ihrer Instruktionspflicht Genüge getan hat.

Das LG Saarbrücken war der Auffassung, dass von Herstellerseite weder auf die Gefahrenquelle der Verletzungsgefahr durch eine Scharfkantigkeit der Unterkante der Stahlwand besonders hingewiesen noch zum Tragen von Sicherheitsarbeitsschuhen geraten werden muss. Es liegt im Bereich des allgemeinen Erfahrungswissens, des hier in Betracht kommenden Abnehmerkreises, dass die untere Kante der verhältnismäßig dünn ausgelegten Stahlwand schon in Anbetracht des erkennbar hohen Gewichts der Stahlwand beim Aufbau Verlet-



ANWALTSKANZLEI

Schweizer & Burkert
PartGmbH

74538 Rosengarten Telefon 0791 9566 40-0
Ziegelberg 13 Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de

Was darf man von einer Gebrauchsanweisung für ein Produkt erwarten?

zungsgefahren in sich birgt, wenn diese auf den, wie hier geschehen, nur mit einem leichten Stoffschuh bekleideten Fuß gestellt oder darüber hinweggezogen wird.

Der Beklagten ist unter den gegebenen Umständen zuzustimmen, dass von einem durchschnittlichen Benutzer auch ohne entsprechenden Gefahrenhinweis erwartet werden kann, die Stahlwand beim Abrollen und Einführen in die Bodenschiene so zu handhaben, dass diese nicht im Bereich über den Füßen des Trägers geführt wird, wodurch eine Verletzung der behaupteten Art ohne Weiteres hätte vermieden werden können.

Nicht ausreichend für Schmerzensgeld

Erforderlich für einen Schmerzensgeldanspruch wäre zudem ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fehler und der eingetretenen Rechtsgutverletzung (BGH, NJW 2013, 1302 mwN), der nur dann vorliegt, wenn pflichtgemäßes Handeln den Schaden mit Sicherheit verhindert hätte. Eine bloße Möglichkeit, auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, genügt dagegen nicht (BGH, NJW 75, 1863).

Im vorliegenden Fall musste es unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags zum Schadenshergang zu Recht als zweifelhaft angesehen werden, ob die konkret eingetretene Verletzung im Bereich des oberen Sprunggelenks durch das Tragen von Sicherheitsschuhen vermieden worden wäre, was die Klägerin nicht substantiiert ausräumen konnte. Das geht zu ihren Lasten, da sie hierfür die Darlegungs- und Beweislast trägt (§ 1 IV ProdHaftG).



Wenn Sie Fragen zu unserem Newsletter-Thema haben oder selbst von dieser oder einer ähnlichen Problematik betroffen sind, stehen wir Ihnen gerne und jederzeit beratend zur Verfügung.

Ihre Kanzlei Schweizer & Burkert

ANWALTSKANZLEI

Schweizer & Burkert
PartGmbB

74538 Rosengarten
Ziegelberg 13

Telefon 0791 9566 40-0
Fax 0791 9566 40-25

schweizer.burkert@t-online.de
www.schweizer-burkert.de